

Deutsches Reich.

Berlin, 23. Jan. In der am heutigen Tage abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesrats...

Deutscher Reichstag.

(Bericht der Saale-Zeitung.) 6. Legislatur-Periode. 2. Session. 32. Sitzung vom 23. Januar.

Am 23. des Monats Januars v. 1886 eröffnete die Sitzung um 12 Uhr 15 Min. Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der zweiten Etatsberatung...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

glauben, durch die Revolution dem norddeutschen Bierreineren...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags und der Beschlüsse über den Reichshaushalt beschäftigt...

das heilige Chymodium liegt den Stadtverordneten in der Sitzung am künftigen Donnerstag vor.

H. Verburg, 23. Jan. Eine vom Vorstande der hiesigen Probenvereine veranlaßte Eingemahlung...

Die hiesige Probenvereine veranlaßte Eingemahlung...

Universitätsnachrichten.

Salle, 25. Jan. Die Kaiserlich Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturwissenschaften...

Wittenberg, 23. Jan. Der Reichstag hat sich am 23. d. M. mit der Beratung des Etats-Vertrags...

Wissenschaftl. Kunst. Literatur.

Der deutsche Kritiker Dr. Wiltner, dessen Tod kürzlich gemeldet wurde...

Provinzial-Nachrichten.

Sachsen, 23. Jan. Die hiesigen Provinzialparlamenten...

Bemerktes.

Ein französischer Patriot, der sich Gammal unterzeichnet...

**Verweise und Verfassungen.**  
**Unserer öffentliche General-Verammlung**  
**des Vereins deutscher Spiritus-Fabrikanten.**

Berlin, 23. Jan.

Anlässlich des projektierten Brauntweinmonopol-Gesetzes wurde heute im großen Saale des Dorotheenpalastes (Anzahlbesitzer 67) eine außerordentliche General-Verammlung des Vereins deutscher Spiritus-Fabrikanten abgehalten. Es waren hier etwa 80 Spiritus-Interessenten aus allen Theilen Deutschlands erschienen.

Der Vorsitzende, Landes-Dezernent Herr Pieper (Marienthal) eröffnete die Verammlung mit dem Vorlesen der Anklage des Vereins der Brauntwein-Fabrikanten über die gegenwärtige General-Verammlung der Brauntwein-Fabrikanten. Anlässlich dieser Angelegenheit wurde die Einberufung einer außerordentlichen General-Verammlung beschlossen. Es habe nun bereits gefestigt eine erweiterte Anklagekommission, die im Auftrag des Industrieministeriums (Herrn v. Bismarck) und des Reichs-Raths Dr. Löwe und im Auftrag des Reichsgerichtsraths Herrn v. Bismarck beauftragt worden. Diese drei Herren seien auch heute wiederum im Auftrag ihrer Behörden in der Verammlung erschienen. In der erwähnten erweiterten Anklagekommission sei mit großer Majorität eine Resolution angenommen worden, in welcher nach verschiedenen Aenderungen, dem Monopol-Gesetz zugestimmt wurde.

Rittergutsbesitzer v. Diekmann (Kronh. v. Bismarck) referierte hierauf über den Gegenstand. Die Ausführungen des Redners gipfelten im wesentlichen in folgender, vom Ausländer vorgelegten Resolution:

In Bezug auf den Gegenstand, der das Brauntweinmonopol, beschließt der Verein der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland folgendes:

**I. In Erwägung,**  
dass eine starke Erhöhung der dem Brauntwein auferlegten Steuer, in welcher Form diese auch erhoben werden mag, nach den in England, Frankreich, Belgien, Österreich-Ungarn und Italien gemachten Erfahrungen, den Unter- gang der im landwirtschaftlichen Nebengewerbe betriebenen Brennereien und die Bildung gewerblicher Großbetriebe zur Folge haben muss,  
dass das Interesse des Staates in dem Einflusse gipfelt, welchen der Brennereibetrieb auf die Hebung der Landes- kultur ausübt,  
dass dieses Interesse aber nur durch die Verbesserung des Brennereibetriebes als landwirtschaftliches Nebengewerbe vollständig wahrgenommen werden kann,  
dass die schwer darzustellende Landwirthschaft den Bedarf des in den Brennereien angelegten Kapitals von rund 100 Millionen Mark nicht zu tragen im Stande ist, muss die erste Anforderung, welche an das zukünftige Brauntweinsteuerungsgesetz zu stellen ist, die sein, dass der Fortbestand der vorhandenen Fabrikationsbetriebe gesichert wird.

Der Monopolvertrag entspricht dieser Anforderung.

**II. In Erwägung,**  
dass jede starke Steuererhöhung eine Verminderung des Konsums, damit eine Ueberfluth an Waare und einen Preisrückgang zur Folge hat,  
dass demnach ein Ziel der Steuererhöhung in einer perfekten Hebung der Fabrikannten entgegen der Absicht des Gesetzgebers wird,  
hält der Verein es für die Pflicht des Staates, im Fall einer starken Steuererhöhung eine Garantie in betriebl. Hebung des Spiritus zu übernehmen. — Dies geschieht in dem Monopolvertrage durch Fixierung des Preis- minimums.

**III. In Erwägung,**  
dass bei starker Steuererhöhung eine Verminderung des Konsums und Ueberfluth an Waare entsteht,  
hält der Verein für die Pflicht des Staates, selbst für die Verwendung dieses Ueberflusses einzutreten, das geschieht in dem Monopolvertrage durch die Ueber- nahme hiesiger Spiritus, aus demjenigen, welcher zum inländischen Konsum keine Verwendung finden kann, durch den Staat (Export durch den Staat). Durch die im Monopolvertrage vorgesehene Feuerliche Abgabe von Spiritus für gewerbliche Zwecke wird der Ueberfluth von Waare wesentlich herabgemindert werden.

**IV. In Erwägung,**  
dass die nach I., II. und III. entstehenden Verpflichtungen des Staates im wesentlichen Produktion in sich fassen, hält es der Verein für ein Recht des Staates, die Erweiterung bestehender Betriebe und die Neuanlage solcher von seiner Zustimmung abhängig zu machen. — Dies geschieht in dem Monopolvertrage durch die Kontingenz- bestimmung der Produktion.

Der Verein, als Repräsentant der Spiritus-Fabrikanten, erklärt sich gemäß den Funktionen I-IV mit dem Prinzipien des Monopolvertrages einverstanden, beschließt jedoch bezüglich der Einzel- bestimmungen folgendes:

**V. In Erwägung,**  
dass der Durchschnittspreis der letzten fünfzehn Jahre für sechsundzwanzig Liter 45 Mk. für und zwanzig Liter 39 Mk. betrug, und die letzten zehn Jahre zu den schlechtesten zählte,  
hält der Verein die Preisfixierung des Monopolvertrages auf Grund der letzten zehn Jahre zwischen 30-40 Mk. für und zwanzig Liter als Preisgrenze für 30 bis 50 Mk. als Durchschnittspreis, nämlich 40 Mk. vor.

**VI. In Erwägung,**  
dass die Festsetzung des Preises innerhalb bestimmter Grenzen nach dem Monopolvertrage der Willkür des Staates überlassen ist,  
hält der Verein für notwendig, die Preisbildung der Waare zu entziehen, indem derselbe der jedesmaligen jährlichen Produktion nach einer gesetzlich zu bestimmenden Regel anzupassen ist, wie es in der Anlage des näheren begründet wird, oder indem ein für allemal festgesetzter Durchschnittspreis in 2 Mk. festgesetzt wird.

**VII. In Erwägung,**  
dass die Aufrechterhaltung des Spiritus-Exportes Deutschlands im Interesse der Landeskultur erwünscht ist, die Monopolverwaltung jedoch das natürliche Verbot haben wird, diesen Export durch den allmählig steigenden Inlands- konsum abzuheben zu lassen,  
hält der Verein eine Abänderung des Monopolvertrages für notwendig, wonach die gesetzlich vorgeschriebenen Preisbeschränkungen und Neuanlagen von Betrieben durch Bestimmungszwang angehebt werden, wie in der Anlage dargestellt ist.

**VIII. In Erwägung,**  
dass nur der Spiritus einen nur durch Konsumkurve und Transporterhältnisse veränderlichen Marktpreis hat, der in Brennereien direkt in Form von Konsumwaare hergestellte Brauntwein jedoch einen je nach Material, Fabrikationsart

und Art der Fässer veränderlichen, von dem Marktpreis des Rohmaterials abhängigen Preis hat,  
erklärt der Verein es für eine schwer lösbare Aufgabe, für diesen Qualitätsunterschied eine gesetzliche Taxe, bestehend den Waare für die Monopolverwaltung, festzusetzen, und erachtet es deshalb für zweckmäßig, für Betriebe, welche direkt Rohwaare herstellen, eine Fabrikations- steuer neben der Brennereimonopolsteuer zu erheben.  
Sollte die Einführung einer solchen Fabriksteuer jedoch aus anderen Gründen neben dem Monopol nicht geeignet scheinen,  
so erklärt der Verein, dass mindestens in dem Sinne eine Anklagekommission beauftragt werden sollte, die Vorschläge für Qualitätsunterschiede nach dem Inhalt des Monopolvertrages zu prüfen, und die Fabrikanten zu Qualitätsunterschieden auf Antrag zu stellen ist, keine Waare unter Verstoß der Monopolverwaltung zu liefern, welche die Hebung der Monopolverwaltung zu bezwecken, Veranlassung zu dem gesetzlichen Monopolvertrage sind, der Monopolverwaltung des allfälligen Getränke nach dem Gehalt an reinem Alkohol zu vertheuern und nach dem eigenen Ermeßen zu verwerthen.

Der Reichent v. Bismarck u. a. unter theilweisem Widerspruch der Verammlung: Es ist möglich, dass das Monopol veränderlichen Spiritus herstellen werden es möglich, das eine Anzahl Brennerei zu Grunde gehen, für uns ist es jedoch in erster Reihe darauf an, dass wir nicht ruiniert werden. (Beifall und stürmische Unterbrechung. Ausruf: Die Brennerei sind auch Staatsbürger!) Die Landwirthschaft leidet unter einer Krise, die ein solches Malheur herbeiführt. In dem Brauntweinmonopol erklärt die Landwirthschaft die Einführung des Spiritus- und damit der gelammten Landwirthschaft. Der Reichent leidet abzuhan die Angriffe der Gegner des Monopols zu widerlegen und empfahl schließlich die Annahme der Resolution.

Generalvortrag Herr v. Bismarck: Ich gehöre zu jenen Vätern, die in dem Gegenstande der Monopolverwaltung das allfällige Ich trage dazu bei, ihren Produzenten den Absatz an dem Weltmarkt zu verschaffen. Als solcher erkläre ich mich entschieden gegen das Monopol (Beifall und Widerspruch), und zwar ganz besonders, weil ich jedes Monopol für ein Unglück für das Land halte, in welchem es besteht. (Beifall und Widerspruch.) Die Dummheit auf Frankreich und England sind freundschaftlich. Die Kartoffelverhältnisse in jenen Ländern sind mit denen in Deutschland in keiner Weise zu vergleichen. Meine Herren! Ehe Sie dem Monopolvertrage zustimmen, wollen Sie überlegen, dass die Brennereimonopolsteuer nützlich durch das Monopol eingeleitet werden wird, ein einseitiges, einseitiges Abhängigkeitsverhältnis schaffen und Ihre Waare auf dem Weltmarkt konkurrenzlos machen. (Beifall und Widerspruch.) Das das Monopol dem Staate eine hohe Einnahme verschaffen wird, wird ausgedrückt worden, ist keineswegs bewiesen. (Widerspruch.) Ich behaupte die Nichtigkeit dieser Behauptung, welche Herr v. Bismarck behauptet. Ich bin geneigt sein, der Zukunft zu stehen. Meine Herren, das das Monopol nicht geeignet ist, der Zukunft zu stehen, steht im Blick auf England. Es ist bekannt, dass in jenem Lande das Volk der Zukunft zu steht. Ich bin geneigt sein, die Freunde des Monopols zu überzeugen, dass das Monopol ein Unglück für das Land ist. Ich habe vor der Hebung des Reichthums Bismarck ebenfalls die Hochachtung. Es ist ja selbstverständlich: Herr Bismarck wird sich für das Monopol erklären und wenn ich Herr Bismarck wäre, würde ich das ebenfalls thun. (Stimmliches Geklapper.) Allen Herr Bismarck, erst die Stimmen per und contra hören, die das Monopol zu Gunsten des Monopols. (Beifall.) Herr v. Bismarck: Ich bin geneigt sein, die Freunde des Monopols zu überzeugen, dass das Monopol ein Unglück für das Land ist. Ich habe vor der Hebung des Reichthums Bismarck ebenfalls die Hochachtung. Es ist ja selbstverständlich: Herr Bismarck wird sich für das Monopol erklären und wenn ich Herr Bismarck wäre, würde ich das ebenfalls thun. (Stimmliches Geklapper.) Allen Herr Bismarck, erst die Stimmen per und contra hören, die das Monopol zu Gunsten des Monopols. (Beifall.)

Es folgte noch eine weitere lange Diskussion, in der sich verschiedene Redner für und verschiedene gegen das Monopol aus- sprachen.

Der der abzuhan erfolgten Abstimmung verordnete das Bureau nicht festzusetzen, die die Majorität sich für oder gegen das Monopol erklärt hat.

Auf Vorschlag des Rittergutsbesitzers Forster wurde hierauf beschlossen: die bereits bestehende Kommission zu beauftragen, sich auch allen Interessenvertretern per und contra zu verhalten, die vom Ausländer vorgelegte Resolution in weitere Erwägung zu ziehen und der im Februar d. J. stattfindenden ordentlichen General-Verammlung bestimmte Vorläufe zu machen.

Des weiteren wurde beschlossen: den Vorstand zu beauftragen, im Sinne der Resolution betreffend das Monopolvertrage die nöthigen Schritte zu thun. Diese Resolution besagt im wesentlichen:

Der Verein hält ein sofort in Kraft tretendes Monopolvertrage für erforderlich, welches

1. Steuererhöhungen für kleinere landwirtschaftliche Brennereien schließt,
2. für den Export gelangenden Spiritus eine Vergütung von 2 Mk. pro 100 Liter-Brot, für Schwund genügt,
3. eine obligatorische Gewährung des Steuerkredits auf 6 Monate festsetzt und die laufenden Steuerkredite auf weitere 6 Monate verlängert,
4. eine in 1895 zu beendete industrielle Fabrikationssteuer aufhebt und erklärt sich für eine sofort in Kraft tretende Nothwehr zum Zolltarif, durch welche
5. der Congruenzpott für Hefe aller Art wesentlich erhöht wird.

Die Sitzung schloss abends gegen 4 1/2 Uhr nachmittags.

**Handels, Verkehrs- und Währungs-Verhältnisse.**

• Halle, 25. Jan. In der letzten Jahreshälfte ist viel Staub aufgewirbelt, sich die Gemüther der Beteiligten hier erregt worden durch eine Angelegenheit, von der wir im nachfolgenden ein kurzes Bild entwerfen wollen: Es handelt sich um den sogenannten Geldvertragsstreit, der zu den bei der Begehrung von Contingenten abgefolgten Geldverträgen ver- wehrt worden ist. Wenn A ein Contingent seinen Grundbesitz an einen Anleiher für einen gewissen Preis veräußern sollte, so hat er sich in dem Vertrag verpflichtet, dass derselbe Grundbesitz ganz oder zum Theil an den Anleiher abzugeben oder von ihm zu begehrende Preise anzunehmen. Die Festsetzung an dem Geschäftstag ist unterworfen. Gewöhnlich wird letzterer das Geschäft beendet, die eingezahlte Summe weiter vertheilt und mit den Barzinsausföhen einen Betrag abgezogen, an welchem dann der Anleiher auf Kaufslohn der veräußerten Barzelle an den Barzinsausföhen für das mit diesem veräußerten Preis erhaltene Geld dem Contingenten (Contingent) anzuweisen ist. Wenn A ein Contingent seinen Grundbesitz abzugeben sollte, so hat er sich in dem Vertrag verpflichtet, dass derselbe Grundbesitz ganz oder zum Theil an den Anleiher abzugeben oder von ihm zu begehrende Preise anzunehmen. Die Festsetzung an dem Geschäftstag ist unterworfen. Gewöhnlich wird letzterer das Geschäft beendet, die eingezahlte Summe weiter vertheilt und mit den Barzinsausföhen einen Betrag abgezogen, an welchem dann der Anleiher auf Kaufslohn der veräußerten Barzelle an den Barzinsausföhen für das mit diesem veräußerten Preis erhaltene Geld dem Contingenten (Contingent) anzuweisen ist.

kontinuität die Sache unter sich und anlässlich des Reichthums abem-ah. Seit dem Jahre 1881 haben sich die Kapitalisten (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die in der Beurteilung der Verträge davon ausgegangen, dass eine Contingent-Geldverträge nur nicht vorhanden ist, es sollte vielmehr zu prüfen, ob die Annahme der Contingent-Geldverträge (sowohl der Staat als auch der Reichthum) in der Sache. Der Zweck ist die